



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

## **FORSCHUNGSFÖRDERUNG MEDIZIN**

an der  
Universität zu Lübeck

Rahmenbedingungen und Richtlinien

Stand: April 2019

## PRÄAMBEL

Das Forschungsprofil der Lübecker Hochschulmedizin zeichnet sich gemäß der Definition des Wissenschaftsrates durch zwei Forschungsschwerpunkte aus:

- Infektion und Entzündung
- Gehirn, Hormone, Verhalten

Zur Unterstützung und Entwicklung ihres Forschungsprofils setzt die Medizin gezielt Mittel aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre zur Projektförderung ein. Diese Mittel werden im Wesentlichen zur Einrichtung von Schwerpunktprogrammen (SPP) und zur Förderung von Einzelprojekten (vorwiegend Juniorprojekte, aber auch Habilitationsförderungen für Wissenschaftlerinnen und Promotionsstipendien) vergeben. Hinzu kommt die Förderung von interdisziplinären Verbänden, sogenannten Paketanträgen.

Ziel der Förderung im Einzelverfahren (Förderdauer bis zu zwei Jahre) ist, Nachwuchswissenschaftler/innen die Befähigung zur Einwerbung externer Drittmittel zu ermöglichen, zum Beispiel durch die Erarbeitung notwendiger Vorarbeiten. Gefördert werden aber auch Vorhaben, die der Verbesserung der studentischen Ausbildung dienen.

Interne Schwerpunktprogramme sollen mit einer maximalen Förderdauer von sechs Jahren der Einwerbung von Verbundvorhaben den Weg ebnen. Dazu gehört sowohl die Unterstützung von neuen Kooperationen zugunsten der Herausbildung von Ideen und Strukturen der Profilbildung, wie auch die gezielte Förderung bereits gestärkter Verbände, denen der Schritt zur Einwerbung eines SFB, eines EU-Konsortiums, eines Graduiertenkollegs oder vergleichbarer Förderstrukturen ermöglicht werden soll.

Das Programm der „Lübecker Exzellenzmedizin“ vergibt Stipendien für besonders begabte Studierende der Medizin. Ziel ist, den Lebensunterhalt während der Zeit der Anfertigung der Dissertationsarbeit maßgeblich zu unterstützen und frühzeitig das Interesse an einer wissenschaftlichen Laufbahn zu wecken.

Ein besonderes Anliegen der Universität ist zudem die Förderung der Habilitation von Frauen. Im Rahmen einer Habilitationsförderung unterstützt die Medizin hierfür herausragende Wissenschaftlerinnen bei Ihrem Habilitationsvorhaben.

Alle Projektförderungen basieren auf schriftlichen Anträgen, die durch mindestens zwei interne oder externe Fachgutachter bewertet werden. Auf der Basis dieser Gutachten werden die Mittel durch die Forschungskommission vergeben.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ZIELE</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>FORSCHUNGSKOMMISSION</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>EINZELFÖRDERUNG</b>	<b>5</b>
3.1.	Förderlinien	5
3.1.1	Anträge auf Juniorförderung	5
3.1.2	Clinician Scientist-Programm	7
3.1.3	Promotionsstipendium „Lübecker Exzellenzmedizin“	9
3.1.4	Anträge zur Förderung der Lehre	10
3.1.5	Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen	11
3.2	Richtlinien der Antragstellung	12
3.2.1	Form des Antrags	12
3.2.2	Kostenarten	12
3.3	Vergabeverfahren	13
3.3.1	Bewertungskriterien	13
3.3.2	Verfahrensablauf	14
3.3.3	Entscheidungsfindung	14
3.4	Abschlussbericht	14
3.5	Weitere Bestimmungen	15
<b>4</b>	<b>Interdisziplinäre Verbünde („Paketanträge“)</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Anträge auf Einrichtung von Schwerpunktprogrammen</b>	<b>18</b>
5.1.	Verfahren	19
5.2.	Form des Antrags	19

## **1 ZIELE**

Ziel der Förderlinien an der Sektion Medizin ist die Stärkung qualitativ hochwertiger und international kompetitiver, insbesondere auch interdisziplinärer Forschung. Dabei wird der Profilbildung in der Medizin und der Förderung des frühen Einstiegs junger Nachwuchswissenschaftler/innen in die eigenständige Projektarbeit die größte Bedeutung beigemessen.

Sowohl die klinisch angewandte und die praxisorientierte Forschung, als auch die medizinische Grundlagenforschung werden gleichberechtigt gefördert. Entscheidend für Förderentscheidungen ist allein die wissenschaftliche Qualität eines Antrages im Rahmen der hier vorliegenden Richtlinien.

## **2 FORSCHUNGSKOMMISSION**

Die Forschungskommission Medizin der Universität zu Lübeck führt das Verfahren zur Forschungsförderung entsprechend der nachstehenden Verfahrensrichtlinien unter Leitung des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Medizin durch.

Der Forschungskommission gehören qua Amt an:

- der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Medizin als Leiter/in
- der / die Vorsitzende/r des Senatsausschusses Medizin als stellvertretende/e Leiter/in
- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität

und durch Mitgliederwahl im Senatsausschuss Medizin:

- 9 Professoren, welche hauptamtlich an der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck tätig sind
- 3 Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Sektion Medizin
- 1 Student/ Studentin der Medizin
- max. 3 ständige Gäste, die der Leiter / die Leiterin der Kommission beruft

Die Dauer der Mitgliedschaft der Professoren und der Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt jeweils 3 Jahre. Die Mitgliedschaft des Vertreters aus der Gruppe der Studierenden beträgt 1,5 Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglied der Forschungskommission Medizin.

Die direkte Wiederwahl von Mitgliedern nach Ablauf einer Wahlperiode ist nicht möglich.

Für die Mitglieder der Forschungskommission Medizin können keine Vertreter eingesetzt werden.

Eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums ist zu gewährleisten.

Der Leiter/ die Leiterin kann Gäste zu den Sitzungen der Kommission einladen.

Die Forschungskommission Medizin beschließt unabhängig über die der Sektion Medizin für die Forschung bereitgestellten Mittel. Die Kommission stellt die Richtlinien für die verschiedenen Antragsarten auf. Proporzgesichtspunkte sind dabei ausgeschlossen.

### 3 EINZELFÖRDERUNG

Mit der Förderung von Juniorprojekten unterstützt die Sektion Medizin den frühen Einstieg von Nachwuchswissenschaftler/innen in die eigenständige Projektarbeit. Daneben werden Projekte, die zur Verbesserung der Lehre beitragen, sowie Projekte, die Voraussetzungen für die Habilitation schaffen und zugleich dem Gleichstellungsgedanken dienen, gefördert.

#### 3.1. Förderlinien

##### 3.1.1 Anträge auf Juniorförderung

<b>Ziel</b>	Förderung von innovativen Projekten aus allen Bereichen der Medizin mit dem Ziel der Erlangung von Drittmittelfähigkeit. Die Juniorförderung richtet sich an NachwuchswissenschaftlerInnen bis zu einer Altersgrenze von 35 Jahren. Ziel der Förderlinie ist eine Anschubfinanzierung zur Vorbereitung eines erfolgreichen Drittmittelantrages.
<b>Begutachtung</b>	durch interne und/oder externe Fachgutachter wissenschaftlicher Einrichtungen
<b>Finanzumfang</b>	Mittel bis zu 37.500 € pro Jahr, inkl. Reisekostenerstattung in Höhe von max. 750 € pro Förderjahr; die Beantragung der eigenen Stelle ist prinzipiell möglich
<b>Kriterien</b>	innovative Vorhaben promovierter Wissenschaftler, die einer Einrichtung der Sektion Medizin angehören Altersgrenze: 35 Jahre zum Zeitpunkt der jährlichen Abgabefrist für die Antragstellung
<b>Antragstellung</b>	elektronisch als PDF gem. Formblatt "Juniorförderung". Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich. Falls vorhanden ist ein Votum der Ethikkommission beizufügen. Klinische Studien müssen eine biometrische Beratung einholen und ggf. ein Studienprotokoll vorlegen. Ein Begleitschreiben des/der Klinik- oder Institutsdirektors /in ist dem Antrag beizufügen.
<b>Förderdauer</b>	max. 2 Jahre  Nach Ablehnung ist eine erneute Antragstellung zum selben Thema prinzipiell möglich, erfordert aber entsprechend der Kommentare der Gutachter eine signifikante und deutlich erkennbare Überarbeitung des Antrages.  Eine kostenneutrale Verlängerung im Rahmen einer Projektbewilligung ist auf formlosen, schriftlichen Antrag hin (bis 2 Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums) möglich, erfordert jedoch einen Zwischenbericht zum Stand des Projektes und genaue Angaben zum bisherigen Projektverlauf.  Kostenneutrale Verlängerungen für Elternzeit sind ebenfalls formlos zu beantragen. Der Umfang der geplanten Arbeitszeit kann flexibel vereinbart

werden, Verzögerungen von mehr als einem Jahr bedürfen eines Antrages mit Darlegung des aktuellen Erkenntnisstandes und eines Arbeitsplanes.

**Abschlussbericht**

Bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung muss dem Leiter / der Leiterin der Kommission ein mindestens zwei bis drei Seiten umfassender Bericht zugehen, aus dem die wissenschaftliche Verwertung des Projekts (Publikationen, Drittmittel-Einwerbungen) und resultierende Perspektiven des Projektleiters hervorgehen. Bleiben Abschlussberichte aus, kann dies zum Ausschluss der jeweiligen Einrichtung im nächsten Verfahrensdurchlauf der jeweiligen Förderlinie führen.

### 3.1.2 Clinician Scientist-Programm

Diese Förderlinie richtet sich an Medizinerinnen und Mediziner, die für die Durchführung ihres Forschungsprojekts eine Freistellung von der klinischen Tätigkeit benötigen. Dies soll über die Finanzierung der eigenen Stelle ermöglicht werden.

Das Programm umfasst die Dauer von drei Jahren. Hiervon sind 1,5 Jahre für die Forschung und 1,5 Jahre für die klinische Weiterbildung vorgesehen.

Die Teilnehmer des Programms werden in die Clinician Scientist School Lübeck (CSSL) aufgenommen und nehmen an dem dort beschriebenen begleitenden Weiterbildungscurriculum (Transferable Skills – Programm) sowie dem Mentoring - Programm teil. Weiterführende Informationen hierzu sind den Internetseiten des UKSH im Bereich Forschung und Lehre zu entnehmen.

<https://www.uksh.de/Forschung+Lehre/Clinician+Scientists/Clinician+Scientist+Programme/Clinician+Scientist+Program+Connecting+Brain+Metabolism+and+Inflammation+%E2%80%93+Mechanisms+and+Disease+Expression/Details+CSSL+Projekt-p-63218.html>

#### **Begutachtung:**

- durch zwei interne oder externe, nicht befangene Fachgutachterinnen und Fachgutachter wissenschaftlicher Einrichtungen

#### **Förderumfang:**

- Finanzierung der eigenen Stelle bis TVÄ1 (50% über 24 Monate oder 100% über 12 Monate) für die Bearbeitung des beantragten Forschungsprojekts, max. 75.000 Euro für 2 Jahre

#### **Kriterien:**

- Abgeschlossene Promotion (Rigorosum erfolgreich abgelegt)
- Vergabe an klinisch und wissenschaftlich tätige Ärztinnen und Ärzte, begleitend zur Facharztausbildung, idealerweise 2 Jahre klinische Erfahrung

#### **Antragstellung:**

- Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich
- Die Antragstellung erfolgt analog zur Juniorförderung über die Einreichung eines Projektvorschlags. Hierfür ist das Formblatt „Juniorförderung“ zu verwenden.
- Dem Antrag sind darüber hinaus beizulegen:
  - Die verbindliche Zusage der Klinik- oder Institutsdirektorin bzw. des Klinik- oder Institutsdirektors, dass die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Falle der Förderung ein weiteres Jahr aus Mitteln der Klinik unterstützt wird und dabei auch weiterhin eine 50%ige Freistellung von der klinischen Tätigkeit für Forschungsarbeiten erhält
  - Ein Karriereplan, der den klinischen und wissenschaftlichen Pfad bis zum Ende der Facharztweiterbildung beschreibt

**Ziel:**

- Ziel der Förderung ist die gleichzeitige Entwicklung der Karriere in der Facharztweiterbildung und Forschung, möglichst mit einer Anschlussfinanzierung über die DFG (z.B. Einwerbung der eigenen Stelle).

**Abschlussbericht:**

Bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung muss dem Leiter / der Leiterin der Kommission ein mindestens zwei bis drei Seiten umfassender Bericht zugehen, aus dem die wissenschaftliche Verwertung des Projekts (Publikationen, Drittmittel-Einwerbungen) und resultierende Perspektiven des Projektleiters hervorgehen.



### 3.1.3 Promotionsstipendium „Lübecker Exzellenzmedizin“

Ziel des Promotionsstipendiums der „Lübecker Exzellenzmedizin“ ist die Förderung von Studierenden der Medizin bei der Anfertigung einer Promotionsarbeit.

Zu diesem Zweck vergibt die Sektion Medizin Stipendien an herausragende Studierende der Medizin, die im Rahmen ihres Studiums die Anfertigung einer Doktorarbeit zu einem Forschungsthema aus der Medizin anstreben.

**Förderziel** Anfertigung einer Doktorarbeit zu einem Forschungsthema aus der Medizin

**Finanzumfang** 750 Euro / Monat über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, eine Verlängerung um weitere 6 Monate auf bis zu insgesamt 12 Monate ist möglich.

Reisemittel (z.B. für Kongressreisen oder Forschungsaufenthalte) bis insgesamt max. 500 Euro

**Voraussetzungen** Bewerben können sich Studierende der Medizin an der Universität zu Lübeck, welche den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens mit der Note 2,5 absolviert haben und sich im 5. bis 8. Fachsemester befinden. Das zu bearbeitende Projekt muss durch einen Hochschullehrer der Universität zu Lübeck betreut werden.

Eine Förderung im Rahmen des Promotionsstipendiums erfolgt vorbehaltlich der Tatsache, dass für den beantragten Zeitraum ein Freisemester genommen wird.

**Bewerbung** Die Bewerbung um ein Stipendium ist zweimal jährlich, jeweils zum 01.04. und zum 01.10. möglich.

**Verlängerung** Eine Verlängerung ist nur in direktem Anschluss an die laufende Förderung möglich und ist schriftlich bis 3 Monate vor Ende der Förderung zu beantragen.

Für die Beantragung einer Verlängerung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers
- b) Fortschrittsbericht der Stipendiatin/des Stipendiaten, in dem die bisherigen Ergebnisse und der zeitliche Verlauf dargestellt sind.
- c) Arbeits- und Zeitplan für den Zeitraum der beantragten Verlängerung.

Zur Abfassung der Bewerbung steht auf den Internetseiten der Forschungsförderung das Formblatt „PromoStip“ zur Verfügung.

Die Bewerbungsmappe, bestehend aus dem ausgefülltem Formblatt, einer Kopie des Abiturzeugnisses sowie einer Kopie des Zeugnisses über den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und einem Motivationsschreiben, ist elektronisch als PDF bei der Stabsstelle Forschung einzureichen. Das Motivationsschreiben sollte im Umfang 1-2 Seiten nicht überschreiten und neben der individuellen Zukunftsperspektive die Hintergründe der Themenauswahl darlegen. Die Bewerbungsunterlagen können durch weitere Dokumente ergänzt werden. Diese sollten entweder herausragende

Leistungen mit Bezug zur Medizin darlegen oder andere, für den Antrag besonders relevante Zusatzinformationen liefern.

### **Auswahl**

Die Bewerbungen werden von habilitierten Fachwissenschaftlern der Sektion Medizin oder kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen mit biomedizinischer Forschung begutachtet. Grundlage der Beurteilung sind Zeugnisnoten, individuelle Leistungen und Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens (Projektskizze, Arbeitsprogramm, Zeitplan, Umfeld). Daneben werden Innovation und Originalität des Projektvorschlags und die Vorleistungen des Betreuers berücksichtigt.

**Bearbeitungsdauer:** ca. 2-3 Monate

**Abschlussbericht:** Ein Abschlussbericht ist bis spätestens 3 Monate nach Erlangung des Doktorgrades einzureichen. Im Falle einer Verzögerung der Fertigstellung, die weit über die Stipendienlaufzeit hinausgeht, ist nach Auslauf der Förderung ein Zwischenbericht anzufertigen. Zur Abfassung dieses Abschlussberichtes ist das Formblatt "Bericht PromoStip" zu verwenden.

### 3.1.4 Anträge zur Förderung der Lehre

Ziel ist die Förderung von Projekten, die sich auf die Ergänzung und Verbesserung der Qualität der Lehre im Studiengang Humanmedizin beziehen.

**Begutachtung** Durch zwei interne oder externe Gutachter, die der Studienausschuss im Auftrag der Forschungskommission benennt

**Finanzumfang** Einmalige Mittelvergabe bis zu max. 50.000 €

**Kriterien** Das Projekt muss:

- ein neues Lehr- und Lernkonzept entwickeln oder ein vorhandenes wesentlich verbessern
- Unterrichtsformen betreffen, die der aktuellen AO entsprechen
- Keine spezifische Einzellösung darstellen, sondern ein auch von anderen Einrichtungen nutzbares Konzept zur Verbesserung der Lehre verfolgen
- möglichst viele Studierende erreichen
- vorab mit dem Studiengangleiter Medizin besprochen werden

**Antragstellung** elektronisch als PDF an den Leiter / die Leiterin der Forschungskommission Medizin gem. Formblatt „Förderung Lehre“  
Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich.  
Ein Begleitschreiben des Studiengangleiters Medizin ist dem Antrag beizufügen

**Abschlussbericht** in zweifacher Ausfertigung bis drei Monate nach Ablauf des Projektes, ein Exemplar ist zu richten an den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin

Medizin und ein weiteres an die Studiengangleitung Medizin (s. Formblatt "Bericht Förderung Lehre")

Eine kostenneutrale Verlängerung von Lehrprojekten ist bis zwei Monate vor Ende der Förderlaufzeit möglich und erfordert eine Darlegung des Projektstandes.

### 3.1.5 Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen

Die Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen der Sektion Medizin dient der Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, die sich habilitieren möchten. Ziel ist es u.a., diesen Wissenschaftlerinnen eine Freistellung von der klinischen Tätigkeit für Forschungszeiten oder vergleichbare Freiheiten zu ermöglichen, um die derzeit noch zu geringe Habilitationsquote von Wissenschaftlerinnen zu erhöhen.

Bei der wissenschaftlichen Beurteilung werden neben wissenschaftlichen Vorleistungen auch bisherige Drittmittelinwerbungen und Publikationsleistungen der Antragstellerin berücksichtigt.

<b>Begutachtung</b>	durch zwei interne oder externe, nicht befangene Fachgutachter wissenschaftlicher Einrichtungen
<b>Finanzumfang</b>	bis zu 60.000 €
<b>Kriterien</b>	<u>Vergabe:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- an Wissenschaftlerinnen mit hervorragenden wissenschaftlichen Entwicklungsperspektiven, die sich in der Endphase der Habilitation befinden und mindestens 6 Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor vorweisen können. Alternativ ist eine Bewerbung auch möglich, wenn 5 Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor sowie 5 weitere Originalarbeiten, bei denen ein substantieller Anteil durch die Antragstellerin erbracht wurde, vorliegen.</li><li>- Antragstellung frühestens 3 Jahre nach der Promotion</li><li>- zur Abschlussfinanzierung der Habilitation (bspw. Finanzierung der eigenen Stelle, Unterstützung bei Freistellung von klinischer Tätigkeit oder Zuschuss zur Kinderbetreuung)</li><li>- Ziel der Förderung ist die Einreichung der Habilitationsschrift am Ende der Förderphase</li></ul>
<b>Antragstellung</b>	elektronisch als PDF gem. Formblatt „Habilförderung“ Die Antragstellung ist zweimal im Jahr, jeweils zum 01.04. und 01.10. möglich
<b>Förderungsdauer</b>	je nach Antragsvolumen und Förderbedarf, i. d. Regel 6-12 Monate, Habilitationsförderungen sind nicht verlängerbar
<b>Abschlussbericht</b>	bis drei Monate nach Ablauf der Förderung, dabei ist der Stand des Habilitationsverfahrens darzulegen (s. Formblatt "Bericht Habilitation")

### 3.2 Richtlinien der Antragstellung

1. Im Bereich Juniorförderung sind ausschließlich promovierte, aber noch nicht habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler antragsberechtigt, die einer Einrichtung der Medizin an der Universität zu Lübeck angehören. Für den Abschluss der Promotion und die Altersgrenze ist die Abgabefrist für die jährliche Antragstellung maßgebend.
2. Im Ausland erworbene Abschlüsse zum Doktor der Medizin (z.B. M.D.) werden anerkannt, wenn die Ergebnisse der Abschlussarbeit in Form einer Originalarbeit publiziert wurden, bei der der Antragsteller Erst- oder Co-Autor ist oder die entsprechende akademische Zusatzqualifikation in Form einer Urkunde nachgewiesen werden kann.
3. Alle Wissenschaftler und Studierende können höchstens einen Antrag pro Jahr einreichen, dabei dürfen maximal vier Anträge pro Einrichtung eingereicht werden.
4. Eine erneute Einreichung vormals abgelehnter Projektanträge ist nur möglich, wenn auf Basis der Begutachtung des Vorjahres eine nachvollziehbare Überarbeitung wesentlicher Aspekte vorgenommen wurde.
5. Eine Juniorförderung kann von jedem Wissenschaftler nur einmal in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich muss bei Antragstellung für den beantragten Förderzeitraum ein Arbeitsverhältnis mit einer Antragsberechtigten Einrichtung der Universität zu Lübeck nachgewiesen werden können.
6. Projektanträge aus Einrichtungen außerhalb der Medizin können nur im Rahmen von Verbundinitiativen (Paketanträge und SPP) und unter der Voraussetzung der Spiegelfinanzierung des Projekts durch die jeweilige Einrichtung in Höhe von 50% gefördert werden.
7. Im Bereich der Juniorförderung kann der Projektbeginn wegen Elternzeit oder Krankheit um maximal 12 Monate verschoben werden.
8. Bei der Bemessung der Altersgrenze können Elternzeiten von bis zu 2 Jahren pro Kind berücksichtigt werden.
9. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bereits eine Projektförderung in Form einer Sachbeihilfe durch DFG oder BMBF erhalten haben, können im Rahmen der Juniorförderung nicht berücksichtigt werden.

#### 3.2.1 Form des Antrags

Zur Erstellung von Anträgen auf Einzelförderung stehen auf den Internetseiten der Universität unter <http://www.uni-luebeck.de/forschung/interne-foerderlinien.html> die entsprechenden Formblätter zur Verfügung, deren Verwendung obligatorisch ist.

#### 3.2.2 Kostenarten

Mittel können beantragt werden für (orientiert an DFG-Werten):

- Personal

wissenschaftliches Personal (E13-65%-Stelle f. Doktoranden entspricht max. 42.000 € p.a.)

ärztliches, wissenschaftliches Personal im Rahmen des Clinical Scientist (TVÄ1-Stelle entspricht 90.000 € p.a.)

technisches Personal (z. B. MTA, E8-50%-Stelle entspricht max. 24.000 € p.a.)

wissenschaftliche Hilfskräfte

- Verbrauchsmaterial (max. 15.000 € p.a., 18.000 € p.a. in begründeten Ausnahmefällen)
- Investitionen (Geräte – nur, wenn nicht der Grundausstattung zuzuordnen)
- Reisekosten zu wissenschaftlichen Veranstaltungen mit Eigenbeitrag bis zu max. 750 € p.a.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten:

- Soweit für beantragte Personalmittel bereits namentlich bekannte wissenschaftliche Mitarbeiter vorgesehen sind, sind den Anträgen dementsprechend aussagekräftige Angaben und Unterlagen beizufügen.  
Bei einer Bewilligung sind die üblichen Einstellungsverfahren einzuhalten (Stellenausschreibung).
- Für Investitionen gelten die üblichen Beschaffungsgrundsätze. Entsprechende Angebote sind dem Antrag beizufügen. Die Auswahl ist kritisch zu begründen.

### **3.3 Vergabeverfahren**

Details der Förderprogramme werden durch die Forschungsförderung auf der Homepage der Universität bzw. der Sektion Medizin ausgeschrieben.

Nur vollständige und rechtzeitig eingereichte Anträge werden bearbeitet. Auf Basis der Empfehlungen von mindestens zwei Gutachtern entscheidet die Forschungskommission Medizin unter Ausschluss befangener Mitglieder über Bewilligungen.

Für eine ggf. nötige Freistellung im Falle der Förderung muss eine schriftliche Zusage der Klinikdirektorin bzw. des Klinikdirektors vorliegen.

Bei Beantragung im Rahmen des Clinical Scientist muss darüber hinaus die Zusage erfolgen, dass die Projektleiterin bzw. der Projektleiter im Falle der Förderung ein weiteres Jahr aus Mitteln der Klinik unterstützt wird und dabei auch weiterhin eine 50%ige Freistellung von der klinischen Tätigkeit für Forschungsarbeiten erhält.

Doppelförderungen sind auszuschließen.

#### **3.3.1 Bewertungskriterien**

I. Wissenschaftliche Qualität  
(Fragestellung, Methodik, Aufbau und Arbeitsprogramm)

II. Wissenschaftliche Relevanz  
(Aktualität, Originalität)

III. Realisierbarkeit des Arbeitsprogramms

IV. Verhältnismäßigkeit von Inhalt und Aufwand des Arbeitsprogramms  
zu den beantragten Mitteln

V. Qualifikation / wissenschaftliche Vorleistungen des Antragstellers/in

## VI. Wissenschaftliches Umfeld und Integration am Standort

Zu berücksichtigen ist auch die Bereitstellung einer ausreichenden Grundausrüstung unter Einschluss von Verbrauchsmaterialien seitens der Kliniken/Institute.

Zudem sind einschlägige Vorgaben der DFG zur Ethik in der Wissenschaft einzuhalten.

Befangenheit an jeder Stelle des Begutachtungsverfahrens ist anzugeben.

### 3.3.2 Verfahrensablauf

Für jeden Antrag wird ein Mitglied der Forschungskommission für den weiteren Begutachtungs- und Auswahlprozess als Berichterstatter benannt.

Die Auswahl der Gutachter liegt grundsätzlich im Ermessensbereich der Mitglieder der Forschungskommission. Die Gutachter sollen habilitiert sein oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation aufweisen. Jeder Antrag wird durch mindestens 2 Gutachter bewertet. Gegebenenfalls können weitere Gutachten herangezogen werden.

Ist die Einrichtung eines Mitglieds der Forschungskommission selbst in einen Antrag involviert, so nimmt das betroffene Kommissionsmitglied über diesen Antrag keine Bewertung vor und beteiligt sich nicht an der Entscheidung über den Antrag.

Desgleichen werden die Gutachter explizit aufgefordert, eine Eigenbeteiligung oder andere potentielle Interessenskonflikte anzuzeigen. Der Antrag ist dann an die Forschungskommission zurück zu geben.

### 3.3.3 Entscheidungsfindung

Die endgültige Entscheidung über die Förderung von Anträgen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel durch die Forschungskommission auf Grundlage der Gutachten, der Bewertung durch den Berichterstatter und der inhaltlichen Diskussion zum Antrag.

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Medizin benachrichtigt die Antragsteller über die Entscheidung der Forschungskommission. Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig, Widerspruch ist nicht möglich.

Bei Ablehnungen werden nach Anfrage durch den Antragsteller Informationen zur Beurteilung und ggf. auch Hinweise der Gutachter für eine erneute Antragstellung gegeben. Die Gutachter und Berichterstatter bleiben in jedem Fall anonym.

Mit der Einreichung des Antrages erkennen die Antragsteller die Vergabebedingungen an.

## 3.4 Abschlussbericht

Für die Arbeit der Forschungskommission ist die Dokumentation von Ergebnissen von entscheidender Bedeutung. Diese Dokumentation hat bis spätestens 3 Monate nach Abschluss jedes geförderten Projektes in Form eines Abschlussberichtes zu erfolgen.

Zur Abfassung des Abschlussberichtes sind die auf der Homepage der Universität und die über die Forschungsförderung erhältlichen Formblätter zu verwenden. Er ist an die Forschungskommission zu richten.

Wird der Abschlussbericht nicht fristgerecht eingereicht, ist die Forschungskommission Medizin ermächtigt, den Antragsteller und/oder die entsprechende Einrichtung im Folgejahr aus dem jeweiligen Förderverfahren auszuschließen.

### 3.5 Weitere Bestimmungen

- Die finanzielle Projektabwicklung erfolgt durch die Drittmittelbewirtschaftung am UK-SH. Auskünfte sind dort einzuholen, alle inhaltlichen Anträge oder Anfragen sind hingegen über die Forschungsförderung an die Sektion Medizin bzw. den Leiter / die Leiterin der Forschungskommission zu richten.  
Die Verwendung der Mittel ist streng an das geförderte Projekt gebunden; eine Umwidmung der Mittel auf ein anderes Forschungsprojekt oder eine andere Person ist nicht zulässig. Vor allem im Bereich der Juniorförderung handelt es sich um persönliche Fördermittel zur Unterstützung eines individuellen Werdegangs, daher erhält ausschließlich der/die jeweilige Projektleiter/in Zugang zum Finanzierungsschlüssel seines/ihres Projektes.
- Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Antragstellers an der Universität zu Lübeck (z. B. durch Rufannahme o. a.), so kann er über bewilligte und noch nicht verausgabte Projektmittel nicht weiter verfügen (Mittel können nicht an eine andere Einrichtung mitgenommen werden).
- Die zugewiesenen Projektmittel für Personal- und Verbrauchsmittel sind bis zu einer Höhe von 30% gegenseitig deckungsfähig. Eine Umwidmung zwischen den einzelnen Kategorien ist schriftlich zu beantragen. Anträgen auf Umwidmung oder Verlängerung der Laufzeit ist bei fortgeschrittener Förderdauer der Sachstand im Projektverlauf in Form eines Zwischenberichtes beizufügen.
- Anträge, die bereits in einem vorangegangenen Verfahren gestellt wurden und durch umfangreiche Überarbeitung erneut zur Einreichung gelangen, unterliegen einer komplett neuen Begutachtung in einem neuen, unabhängigen Verfahren. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Antrag wieder von denselben Gutachtern beurteilt wird.
- Eine noch während der Laufzeit beantragte oder eingeworbenen externe Förderung desselben Projekts ist der Forschungskommission umgehend anzuzeigen. Dabei ist eine Überschneidung der Projektfinanzierung für die Dauer von bis zu 6 Monaten möglich.

## 4 Interdisziplinäre Verbünde („Paketanträge“)

Sog. „Paketanträge“ sind eine kooperative Form der Juniorförderung und dienen der interdisziplinären Zusammenarbeit von Nachwuchswissenschaftler/innen aus **mindestens drei verschiedenen Einrichtungen** der Medizin (einschließlich Forschungszentrum Borstel oder Fraunhofer EMB), die sich zu einem gemeinsamen Rahmenthema zusammenfinden.

<b>Begutachtung</b>	<p>Teilprojekte in Nachwuchsverbänden werden durch interne und/oder externe Fachgutachter wissenschaftlicher Einrichtungen sowohl einzeln als auch in ihrer Relevanz für den Synergieeffekt des Gesamtvorhabens bewertet.</p> <p>Kommt ein Verbund nicht zustande, haben die Teilprojekte die Möglichkeit im Rahmen der Juniorförderung eine Unterstützung zu beantragen, sofern die dort geltenden Zulassungskriterien erfüllt sind.</p>
<b>Finanzumfang</b>	<p>Mittel bis zu 37.500 € pro Jahr (inkl. Reisekostenerstattung in Höhe von max. 750 € pro Förderjahr).</p>
<b>Kriterien</b>	<p>Vergabe nur an innovative, am Forschungsprofil orientierte Vorhaben promovierter Wissenschaftler an Einrichtungen der Medizin, die bei Antragstellung nicht älter als <b>40 Jahre</b> sind.</p>
<b>Ziele</b>	<p>Anschubfinanzierung für weitere Drittmittelanträge, Weichenstellung für interdisziplinäre Kooperationen zum Ausbau des universitären Forschungsprofils und Integration von NachwuchswissenschaftlerInnen in etablierte Schwerpunkte.</p>
<b>Antragstellung</b>	<p>Alle Teilanträge sind in Form der Junioranträge zu verfassen und für den Paketantrag in gebundener Gesamtform elektronisch als PDF einzureichen (s. Formblatt 1.01). Eingangs sind das Rahmenthema, der Synergieeffekt der Kooperation und die wissenschaftliche Zielsetzung darzulegen.</p> <p>Die Antragstellung ist einmal im Jahr nach Aufruf möglich.</p> <p>Nach Antragstellung erfolgt im Rahmen des jährlichen SPP-Kolloquiums eine <u>öffentliche Präsentation</u> durch den Sprecher.</p> <p>Die Förderentscheidung erfolgt durch die Forschungskommission auf Basis von mindestens zwei unabhängigen Gutachten.</p>
<b>Förderdauer</b>	<p>Die Förderung erfolgt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Die Förderung für ein weiteres drittes Jahr ist möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss bis zum 01.08. des jeweiligen Jahres bei der Forschungskommission eingereicht werden. Die Bewilligung ist daran gebunden, dass aus jedem der Teilprojekte spätestens bis zum 30.11. des Jahres eine Antragstellung bei der DFG oder einem vergleichbaren externen Drittmittelgeber erfolgt ist. Dies ist über die Vorlage einer Eingangsbestätigung bis zum 15.12. nachzuweisen.</p> <p>Eine kostenneutrale Verlängerung im Rahmen einer Projektbewilligung ist formlos, auf schriftlichen Antrag hin, (bis 2 Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums) möglich, erfordert jedoch einen Zwischenbericht zum Sachstand des Projekts.</p>



**Abschlussbericht**

Bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung muss dem Leiter / der Leiterin ein Bericht zugehen, aus dem die wissenschaftliche Verwertung des Gesamtprojekts (Publikationen, Drittmittel-Einwerbungen) und resultierende Perspektiven der einzelnen Projektleiter hervorgehen. Bleiben Abschlussberichte aus, kann dies zum Ausschluss der jeweiligen Einrichtung im nächsten Verfahrensdurchlauf der jeweiligen Förderlinie führen.

## 5 Anträge auf Einrichtung von Schwerpunktprogrammen

Die Förderung von Schwerpunktprogrammen dient der Schärfung des wissenschaftlichen Profils der medizinischen Forschung an der Universität zu Lübeck. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von mindestens 4 Institutionen soll eine Zusammenarbeit etabliert werden, durch die besonders relevante Forschungsgebiete derart erschlossen und ausgebaut werden können, dass bestehenden oder neuen Forschungsschwerpunkten Förderungen auf Verbundforschungsniveau möglich werden.

Es werden maximal 3 Schwerpunktprogramme zugleich gefördert. Zielsetzung ist primär die Befähigung zur Beantragung eines extern geförderten Forschungsverbundes (z. B. Forschergruppe, Klinische Forschergruppe, Sonderforschungsbereich), wünschenswert sind ebenfalls positive infrastrukturelle Effekte für die Lübecker Forschungslandschaft. Die Förderdauer beträgt maximal sechs Jahre (3 x 2 Jahre).

Nach Ablauf eines zweijährigen Förderabschnittes ist ein Neuantrag erforderlich, aus dem die Entwicklungsperspektive, die wissenschaftlichen Ziele und der strategische Beitrag zur Profilbildung für die Medizin ersichtlich werden.

Schwerpunktprogramme sind zu einer Ergebnispräsentation im Rahmen des jährlichen Schwerpunkt-Kolloquiums verpflichtet.

Gleiche Interessen mehrerer Wissenschaftler der Universität zu Lübeck, z. B. an gleichen Methoden (z. B. Molekularbiologie, Operationstechniken, u. a.) oder an gleichen Systemen (z. B. Endokrinium o.ä.) allein führen in einer reinen Addition der Projekte nicht zwangsläufig zu einer Schwerpunkt-Förderung. Für eine erfolgreiche Förderung sind in einem kompetitiven Verfahren die unten dargestellten Kriterien zu erfüllen.

Der Beantragungs- und Beurteilungsmodus entspricht der Bedeutung des Verfahrens.

**Begutachtung** Es können interne und externe Gutachter benannt werden.

**Finanzumfang** Es erfolgt eine individuelle Festlegung durch die Forschungskommission Medizin, gefördert werden nur Einrichtungen der Sektion Medizin.

### Kriterien

1. Durch einen zu charakterisierenden Synergie-Effekt muss erkennbar sein, dass der Verbund mehr darstellt als die Summe seiner Teilprojekte und zur inhaltlichen Weiterentwicklung des bestehenden Forschungsprofils beitragen wird. Neuanträge für bereits geförderte SPPs müssen ausgehend von einer Zwischenbewertung der erreichten Zeile eine resultierende Entwicklungsperspektive und ihre wissenschaftlichen Ziele für die nächste Förderperiode darlegen.
2. Bei sehr umfangreichen Gebieten (z. B. Immunologie, Endokrinologie, Onkologie o. ä.), die von der Kapazität her (theoretisch erforderliches Förderungsvolumen) nicht insgesamt gefördert werden können, muss eine Konzentration auf einen realisierbaren, umschriebenen Aspekt des Gesamtgebietes erkennbar sein (methodisch, Fragestellung, etc.).
3. Das innovative, kreative Element der Gruppe und der durch die Arbeit der Gruppe zu erwartende Erkenntnisgewinn müssen überzeugend dargelegt werden.
4. Die Qualifikation der Teilprojektleiter zur erfolgreichen Mitarbeit im Schwerpunktprogramm muss durch die Angabe von bisher eingeworbenen Projekt-spezifischen Drittmitteln (peer-reviewed) sowie durch die Angabe herausragender Projekt-bezogener Publikationsleistungen

nachgewiesen werden. Dabei gilt als Richtlinie, dass mindestens ein externer Drittmittelantrag bewilligt sein muss.

5. Bereits erkennbare Kooperationen der einzelnen Gruppenmitglieder, insbesondere auch mit Partnereinrichtung und/oder Instituten benachbarter Disziplinen, sind essentiell.
6. Jeder Schwerpunkt-Antrag muss sich mit dem Forschungsprofil der Medizin auseinandersetzen. Gebiete, die bereits mit Förderungen auf SFB-Niveau ausgestattet sind, sind nicht antragsberechtigt, da Schwerpunktprogramme dem Ausbau des Forschungsprofils dienen.

### 5.1. Verfahren

- Grundlage ist ein schriftlicher Antrag in Anlehnung an die Antragstellung für einen Sonderforschungsbereich (siehe DFG-Merkblätter 60.00 und 60.10 unter <http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/gesamt.html>), welcher in einem theoretischen Teil auf die obigen Punkte eingehen und in einem praktischen Teil die geplanten Einzelprojekte skizzieren soll (Thema, Mitarbeiter, Zeitraum, beantragtes Fördervolumen etc.).
- Der Antrag soll durch den wissenschaftlichen Werdegang der Mitarbeiter (u. a. Publikationen, Förderungen, Impact-Faktoren) ergänzt werden.
- Nach Antragstellung erfolgt im Rahmen des jährlichen SPP-Kolloquiums eine öffentliche Präsentation durch den Sprecher und ggf. einige Teilprojektleiter. Die Entscheidung zur Finanzierung erfolgt durch die Forschungskommission auf Basis von mindestens zwei unabhängigen Gutachten.

<b>Antragstellung</b>	elektronisch als PDF an die Stabsstelle Forschung
<b>Förderdauer</b>	2 Jahre, bis zu maximal 6 Jahre (3 x 2 Jahre)
<b>Abschlussbericht</b>	obligatorische Präsentation im Rahmen des jährlichen SPP-Kolloquiums, schriftlicher Abschlussbericht bis spätestens drei Monate nach Auslauf der letzten Förderung

### 5.2. Form des Antrags

Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunktprogrammes sind in Anlehnung an die Beantragung eines Sonderforschungsbereichs der DFG aufzubauen. Ist dieser Aufbau erkennbar, kann eine individuelle Gestaltung erfolgen.

Neben der Benennung eines Sprechers ist für jedes Teilprojekt eine genaue Kostenaufstellung abzubilden, in entsprechender Form erfolgen die Zuweisung und die Bewirtschaftung der jeweils bewilligten Mittel an die einzelnen Teilprojektleiter.